

Bericht

des Haushaltsausschusses (8. Ausschuß) gemäß § 96 der Geschäftsordnung

zu dem von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Fünften Gesetzes über die Anpassung der Leistungen des Bundesversorgungsgesetzes

**(Fünftes Anpassungsgesetz — KOV — 5. AnpG-KOV —)
— Drucksachen 7/1008, 7/1106 —**

zu dem von den Abgeordneten Geisenhofer, Dr. Althammer, Ziegler, Dr. Schulze-Vorberg, Dr. Riedl (München), Dr. Waigel, Maucher, Burger, Dr. Götz, Müller (Remscheid), Dr. Blüm und der Fraktion der CDU/CSU eingebrachten Entwurf eines Fünften Gesetzes über die Anpassung der Leistungen des Bundesversorgungsgesetzes

**(Fünftes Anpassungsgesetz — KOV — 5. AnpG-KOV —)
— Drucksachen 7/315, 7/1106 —**

zu dem vom Bundesrat eingebrachten Entwurf eines Fünften Gesetzes über die Anpassung der Leistungen des Bundesversorgungsgesetzes

**(Fünftes Anpassungsgesetz — KOV — 5. AnpG-KOV —)
— Drucksachen 7/1009, 7/1106 —**

Bericht des Abgeordneten Grobecker

Der Gesetzentwurf ist mit der Haushaltslage vereinbar.

Der Gesetzentwurf sieht eine Anpassung der Versorgungsbezüge nach § 56 des Bundesversorgungsgesetzes an die durchschnittliche Entwicklung der Löhne und Gehälter der Jahre 1969 bis 1971 entsprechend dem Vmhundertsatz, um den sich die für die Anpassung der Bestandsrenten in der Arbeiterrentenversicherung maßgebliche allgemeine Bemessungsgrundlage verändert hat, vor. Außerdem soll der Personenkreis, der Pflegezulageempfänger, die nicht Schwerbeschädigte sind, den Schwerbe-

schädigten hinsichtlich der Heil- und Krankenbehandlung gleichgestellt werden. Ferner werden u. a. das Bestattungsgeld erhöht und Personen, die einen Pflegezulageempfänger unentgeltlich gepflegt haben, in die Lage versetzt, sich eine der Pflegetätigkeit angemessene Grundlage für ihre Alterssicherung zu schaffen. Durch die Fassung des Gesetzentwurfs aufgrund der Beschlüsse des federführenden Ausschusses sind außerdem vorgesehen: Erweiterung des Personenkreises, denen eine Badekur gewährt werden kann, Ersatz von Krankenversicherungs-Beiträgen in bestimmten Fällen, Änderung

der Bestimmungen über das anzurechnende Einkommen der Eltern sowie die Änderung des § 56 des Bundesversorgungsgesetzes in Form einer stufenplanmäßigen Anpassung der Versorgungsbezüge und einige klarstellende Änderungen des Gesetzes.

Für den Bund entstehen durch den Gesetzentwurf an Mehrkosten

1974	985 900 000 DM
1975	1 108 300 000 DM
1976	1 081 800 000 DM
1977	1 081 600 000 DM.

Deckung für diese Ausgaben ist für 1974 im Entwurf des Haushaltsplans bei den entsprechenden Titeln des Kapitals 11 10 vorgesehen. Für die Jahre 1975

und folgende werden die Mehrkosten in die Finanzplanung des Bundes eingestellt.

Dieser Bericht beruht auf der vom federführenden Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung vorgeschlagenen Fassung des Gesetzentwurfs.

Gleichzeitig wird der Gesetzentwurf der Abgeordneten Geisenhofer, Dr. Althammer, Ziegler, Dr. Schulze-Vorberg, Dr. Riedl (München), Dr. Waigl, Maucher, Burger, Dr. Götz, Müller (Remscheid), Dr. Blüm und der Fraktion der CDU/CSU in der Bundestagsdrucksache 7/315 und der Gesetzentwurf des Bundesrates in der Bundestagsdrucksache 7/1009 zum Entwurf eines Fünften Gesetzes über die Anpassung der Leistungen des Bundesversorgungsgesetzes (Fünftes Anpassungsgesetz — KOV — 5. AnpG-KOV —) für erledigt erklärt.

Bonn, den 17. Oktober 1973

Der Haushaltsausschuß

Leicht

Vorsitzender

Grobecker

Berichterstatler